

Satzung

der Gemeinde Pürgen über den Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Pürgen-Mitte I".

Die Gemeinde Pürgen erlässt aufgrund der §§ 14, 16, und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, eine Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Pürgen-Mitte I" mit folgendem Inhalt:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.10.2020, am 16.10.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Pürgen-Mitte I" wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Pürgen-Mitte I". Das Plangebiet liegt im Bereich von „Alt-Pürgen“, entlang der Landsberger und Weilheimer Straße. Der Lageplan mit entsprechender Einzeichnung des Geltungsbereiches der Verlängerung der Veränderungssperre ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Pürgen:
Fl. Nr.: 1/6, 2/4, 3/1, 5/0, 5/2 Teilfläche (TF), 5/3, 5/5, 5/6 TF, 5/7, 5/34, 6/0, 9/0 TF, 58/5, 59/0, 59/1, 60/0, 61/0 TF, 62/0, 63/0, 63/2, 63/7, 64/0, 65/0, 65/2, 67/0, 67/1, 67/3, 68/0, 69/0, 70/0, 71/3, 71/8, 72/3, 72/10, 72/11, 72/13, 72/18, 72/18, 72/19, 72/20, 72/24, 72/27, 72/31, 72/35, 72/37, 73/0, 73/2, 73/3, 73/4, 73/5, 74/2, 74/4, 75/0, 75/2, 77/0, 80/0, 81/0, 82/0, 82/2 TF, 82/3, 82/7, 83/0, 83/2, 84/0, 85/0, 85/2, 85/4, 86/0, 87/0, 91/2, 91/9, 91/10 TF, 123/0, 374/0, 374/6, 374/7, 374/8, 374/9, 374/10, 374/11, 374/12, 374/13, 374/14, 374/15, 374/16, 374/17, 374/18, 374/19, 374/20, 374/21, 374/22, 374/23, 380/3 TF, 493/0 TF, 494/2, 496/0, 496/2 TF.

§ 3 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.10.2020 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.
Zur Sicherung der Planungsziele für dieses Gebiet wird eine Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 4 Rechtswirkungen und Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre und deren Verlängerung nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung an den Amtstafeln der Gemeinde Pürgen in Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich wird. Die nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

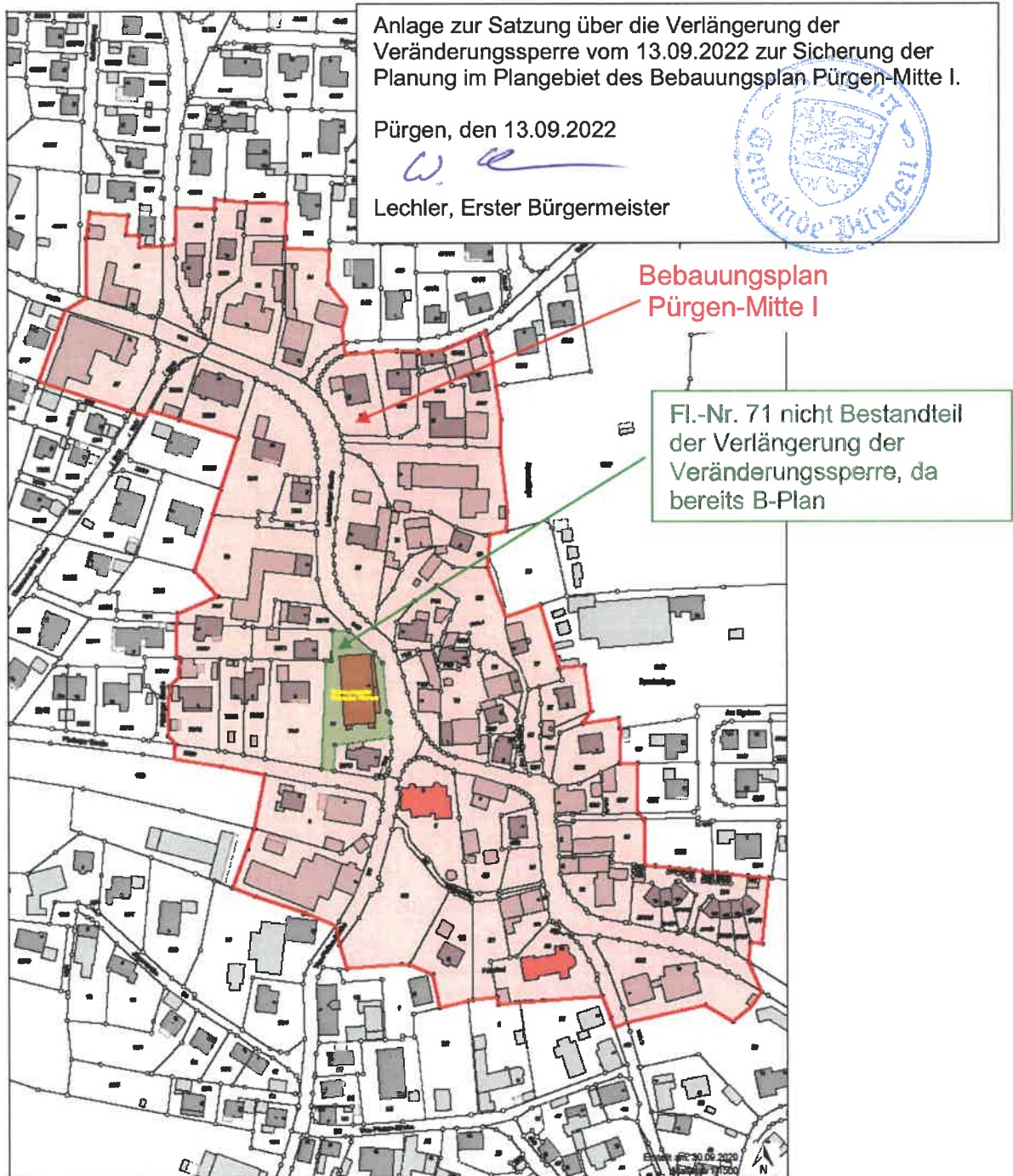
Pürgen, 13.09.2022



Lechler
Erster Bürgermeister



Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre - nicht maßstabsgerecht:



Hinweis auf die Rechtsfolgen der Verlängerung der Veränderungssperre:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandenen Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.